



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **176. Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“**

##### **Englische Übersetzung: „German Language“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Deutsche Sprache“ an der Universität Wien ist es, basale Grundkenntnisse im Bereich „Germanistische Sprachwissenschaft“ und/oder „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ zu vermitteln. Dabei werden individuelle Interessen bedient, indem aus dem Studienangebot Veranstaltungen der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache frei wählbar sind. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, die deutsche Sprache – auch aus der nichtmuttersprachlichen Außenperspektive – zu reflektieren und zu beschreiben. Die Studierenden werden an die Aufgabenfelder, Methoden und Praktiken der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache herangeführt. Diese Kenntnisse eignen sich besonders als Ergänzung zu jedem sprach- oder kulturwissenschaftlichen Studium.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“ beträgt 16 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Deutsche Sprache“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Deutschen Philologie“ oder das Erweiterungscurriculum „Deutsche Philologie im Überblick“ betreiben, gewählt werden.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>Nummer/Code 01</b>	<b>Deutsche Sprache (Pflichtmodul)</b>	<b>16 ECTS- Punkte</b>
<b>Teilnahme- voraussetzung</b>		
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben Grundkenntnisse und weiterführende Einblicke in die Gegenstände, Aufgabenfelder, Methoden und Praktiken der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden wählen 4 VO zu je 4 ECTS, 2 SSt (npi) aus dem Bereich der germanistischen Sprachwissenschaft oder aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache.	
<b>Leistungs-nachweis</b>	Positiver Abschluss aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (16 ECTS)	

#### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Fachs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Sie vermitteln den Stoff vorrangig in Vortragsform. Die Vorlesung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen. Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen abgehalten werden, um eine multi- bzw. interdisziplinäre Behandlung von Themen zu ermöglichen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden.

#### § 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a